

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 40 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur hat der Kirchenvorstand am 02.08.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung oder Umwandlung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung bzw. Umwandlung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte - je Grabstelle - :

- a) für 30 Jahre: 285,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 9,50 €

2. Kinderwahlgrabstätte - je Grabstelle - :

- a) für 20 Jahre: 110,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 5,50 €

3. Einzelgrabstätte in der Grabgemeinschaftsgrabstätte:

Beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht, die Kosten der Grabplatte, die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Ablösung der Kosten für die Grabstättenpflege:

- a) für die erstmalige Verleihung einer Sarggrabstelle für die Dauer von 30 Jahren: 1.425,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 37,50 €
- c) für die erstmalige Verleihung einer Urnengrabstelle für die Dauer von 30 Jahren: 975,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: 22,50 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte:

Für jedes Jahr der Umwandlung zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Je Grabstelle und Jahr: -----42,50 €

Die Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Grabstätte ist frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Nutzungsdauer möglich und erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Bei einer Umwandlung in eine pflegefreie Grabstätte obliegt das Abräumen und Einebnen der nutzungsberechtigten Person; sie kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

Die Umwandlungsgebühr wird für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

III. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: --300,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: -----175,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: -----105,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Arbeitsaufwand, mindestens jedoch die jeweils doppelte Gebühr entsprechend Ziffer III.a)-c).
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

V. Nutzungsgebühren:

Benutzung der Leichenhalle, je Nutzungsfall:-----155,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die allgemeine Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

für ein Jahr - je Grabstelle -:-----17,50 €

VII. Sonstige Gebühren:

- a) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen inkl. der lfd. Standsicherheitskontrolle: -----25,00 €
- b) Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart etc.), je Grabstätte: -----10,00 €
- c) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde:-----10,00 €
- d) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. § 20 Abs. 1 und 7 FO (maßgeblich ist der Zustand zum Zeitpunkt der jährlichen Frühjahrs-Friedhofsbegehung):

pro Jahr und Grabstelle: -----25,00 €

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 – Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer VI – werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.09.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Victor-Kirchengemeinde Victorbur am 02.08.2016.

Der Beschluss des Kirchenvorstandes und diese Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Aurich, den 10.08.2016 (L.S.)

gez. Unterschrift

(Dierks, Kirchenamtsleiter)

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:
Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 35 vom 26.08.2016

Bekanntmachungshinweis:
OZ/ON vom 27.08.2016

Anmerkungen:

Kostenerstattungen:

1. Kopien FO/FGO - je Blatt ----- 0,50 €
2. Nutzung Gemeindehaus ----- 50,00 €
3. Teetafeldienste ...
 - ... bei Beerdigung ----- 75,00 €
 - ... bei Einsargung ----- 50,00 €

(KV-Beschl. v. 19.01.2005)